

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12154 –**

Anwendung des § 129 Strafgesetzbuch gegen Organisierte Kriminalität

Vorbemerkung der Fragesteller

Bürgerrechtliche Kritiker sehen im § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) „Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung“ vor allem ein gegen politische Gegner gerichtetes Ermittlungsinstrument, das den Ermittlungsbehörden zahlreiche Sondervollmachten gibt. Tatsächlich richtete sich der § 129 StGB von 1871 bis 1945 gleichlautend gegen eine „staatsfeindliche Verbindung“. Betroffen waren während des Sozialistengesetzes im Kaiserreich Funktionäre der Sozialdemokratie und in der Weimarer Republik Funktionäre der KPD. In den 50er Jahren wurde der nun dem Namen nach gegen „kriminelle Vereinigungen“ gerichtete Paragraph erneut gegen die KPD angewendet. Auch in den letzten Jahren fand der § 129 StGB Anwendung gegen politische Gruppierungen insbesondere dann, wenn sich vorangegangene Terrorismusvorwürfe nach § 129a StGB nicht aufrechterhalten ließen. So werden mutmaßliche Kader der Arbeiterpartei Kurdistans PKK seit Ende der 90er Jahre nicht mehr wegen § 129a StGB sondern wegen § 129 StGB verfolgt und regelmäßig auch verurteilt. Nach Beschlüssen des Bundesgerichtshofes wurden 2007 anfangs unter § 129a StGB geführte Ermittlungen wegen Farb- und Brandanschlägen auf den § 129 StGB „runtergestuft“. Gegen drei mutmaßliche Mitglieder der „militanten gruppe (mg)“ wurde deswegen inzwischen Anklage erhoben.

Offen bleibt, wie weit der § 129 StGB gegen schwere Verbrechen im Rahmen der so genannten Organisierten Kriminalität (OK, nach der gültigen Definition der gemeinsamen Arbeitsgruppe Polizei/Justiz von 1990) wirksam wird, als deren typische Ausprägungsformen das Bundesministerium des Innern Rauschgift-handel und -schmuggel, Schleuser-, Eigentums- und Wirtschaftskriminalität nennt. Nach dem aktuellen Lagebild „Organisierte Kriminalität 2007“ waren im Jahr 2007 insgesamt 602 Ermittlungsverfahren mit 10 356 Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland anhängig (http://www.bmi.bund.de/nn_165126/Internet/Content/Themen/Kriminalitaet/DatenundFakten/Organisierte_Kriminalitaet_de.html).

Kritikern zufolge eigne sich der § 129 StGB kaum für die strafrechtliche Würdigung Organisierter Kriminalität, da der hierfür erforderliche Nachweis der Unterordnung des Einzelnen unter einen für alle verbindlichen Gesamtwillen

entweder nicht zu führen sei oder weil OK in der Bundesrepublik Deutschland in anderen als in den hierarchischen Strukturen krimineller Vereinigungen stattfindet, befindet zum Beispiel der Dozent für Politologie an der FU Berlin und Redakteur der Zeitschrift „Bürgerrechte und Polizei/CILIP“ Norbert Pütter. „Dennoch spielt der § 129 eine erhebliche Rolle bei der Verfolgung Organisierter Kriminalität, da mit ihm eine Fülle von Eingriffsermächtigungen verbunden sind. Gelegentlich wird der Paragraph auch als Zuweisungskriterium innerhalb der Strafverfolgungsorgane benutzt. Beides führt dazu, dass OK-Ermittlungen häufig als § 129-Ermittlungen beginnen, es regelmäßig jedoch zu keinen Verurteilungen wegen der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung kommt.“ (Norbert Pütter: Organisierte Kriminalität, in: Hans-Jürgen Lange, Hrsg.: Kriminalpolitik, Wiesbaden 2008, S. 161.)

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ergebnisse der Strafrechtspflegestatistiken (über das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Strafverfahren sowie die Strafverfolgungsstatistik) enthalten keine Ergebnisse, aus denen sich die Fragen 1 bis 6 beantworten ließen.

Hinsichtlich der Fragen 1 bis 4, die Verfahren der Bundesanwaltschaft betreffen, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt auf Grundlage der bei der Bundesanwaltschaft elektronisch erfassten Daten zu den dort geführten Verfahren. Weitergehende Daten ließen sich nur über eine eingehende Auswertung sämtlicher Ermittlungs- und Verfahrensakten aus dem abgefragten Zeitraum gewinnen, die Straftaten mit dem Tatvorwurf der Bildung einer Vereinigung nach § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) zum Gegenstand haben. Dieser Aufwand ist angesichts der hohen Arbeitsbelastung der Bundesanwaltschaft in Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

Verfahren, die unter einem anderen Tatvorwurf eingeleitet wurden und in denen sich der Tatvorwurf des § 129 StGB erst im weiteren Verfahrensverlauf ergibt, erscheinen bei den Antworten unter dem Jahr, in dem sie bei der Bundesanwaltschaft in den genannten Datensammlungen mit dem neuen Tatvorwurf erfasst wurden.

Die elektronische Datensammlung der Bundesanwaltschaft ermöglicht grundsätzlich keine Differenzierung nach der den Taten zu Grunde liegenden Motivation. Soweit hierzu in den nachfolgenden Antworten Aussagen getroffen werden, beruhen diese auf kurzfristig eingeholten Auskünften der betroffenen Ermittlungsreferate der Bundesanwaltschaft.

Soweit die Fragen auf Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft im Bereich der sogenannten Organisierten Kriminalität abzielen, ist Folgendes anzumerken: Für die Strafverfolgung von Delikten nach § 129 StGB im Bereich der Organisierten Kriminalität ist die Bundesanwaltschaft grundsätzlich nicht zuständig. Das Vergehen des § 129 StGB gehört anders als die Verbrechen der §§ 129a, 129b StGB nicht zum Katalog der Straftaten in § 120 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), für die grundsätzlich die Oberlandesgerichte zuständig sind und bei denen damit nach § 142a Absatz 1 GVG die Strafverfolgung der Bundesanwaltschaft obliegt. Eine Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft bei Delikten nach § 129 StGB kommt daher nur in Betracht, wenn sie vom Evokationsrecht des § 120 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 74a Absatz 1 Nr. 4 GVG Gebrauch machen, also die Strafverfolgung an sich ziehen kann. Dies setzt voraus, dass die zu verfolgende Tat Staatsschutzqualität (BGH NJW 2002, 1889) und der Fall eine besondere Bedeutung aufweist. Daraus folgt, dass unabhängig von Ausmaß und Beeinträchtigung staatlicher Sicherheitsinteressen, Straftaten der allgemeinen Kriminalität die Ausübung des Evokationsrechts grundsätzlich

nicht rechtfertigen (BGH NJW 1988, 1474). Diese Erwägung gilt regelmäßig für sämtliche Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität im Sinne der Definition der gemeinsamen Arbeitsgruppe Polizei/Justiz von 1990, insbesondere der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten typischen Ausprägungsformen wie Rauschgifthandel und -schmuggel, Schleuser-, Eigentums- und Wirtschaftsdelikte.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte nach § 129 StGB wurden seit 1990 entweder vom Generalbundesanwalt eingeleitet oder von den einleitenden Länder-Staatsanwaltschaften an diesen abgegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele dieser Verfahren richteten sich gegen die Organisierte Kriminalität (nach der Definition der gemeinsamen Arbeitsgruppe Polizei/Justiz von 1990)?

Im genannten Zeitraum hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof keine Ermittlungsverfahren geführt, die sich gegen die Organisierte Kriminalität richten. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- b) Wie viele dieser Verfahren richteten sich gegen politisch motivierte Vereinigungen (bitte aufschlüsseln nach betroffenen Gruppierungen bzw. links- und rechtsmotivierten Vereinigungen sowie Vereinigungen mit Auslandsbezug)?

Summarisch sind die Angaben der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Verfahren	Anzahl der Beschuldigten
1990	–	–
1991	–	–
1992	2	–
1993	1	–
1994	–	–
1995	–	–
1996	–	–
1997	–	–
1998	9	12
1999	27	32
2000	20	28
2001	7	8
2002	6	6
2003	5	5
2004	12	12
2005	8	8
2006	4	4
2007	5	5
2008	5	5
2009 (bis 10. März)	–	–

Die in den Jahren 1992 und 1993 bei der Bundesanwaltschaft anhängig gewordenen Verfahren betreffen Vereinigungen mit rechtsextremistischem Hintergrund, im Jahr 2008 wurden zwei Verfahren gegen Gruppierungen mit linksextremistischem Hintergrund eingeleitet. 1999 wurden in einem Verfahren Ermittlungen

gegen Mitglieder des so genannten Kalifatstaats eingeleitet. Im Jahr 2000 ist ein Ermittlungsverfahren mit rechtsextremistischem Hintergrund zu verzeichnen, in 2002 sind es zwei; alle drei Vorgänge haben die Musikgruppe „Landser“ zum Gegenstand. Zu jeweils einem Verfahren aus den Jahren 2007 und 2008 sind entsprechende Angaben derzeit nicht möglich, da ansonsten die Gefahr besteht, dass laufende Ermittlungen gefährdet werden. Die verbleibenden Ermittlungsverfahren betreffen die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK).

2. In wie vielen vom Generalbundesanwalt eingeleiteten oder von den einleitenden Länder-Staatsanwaltschaften an diesen abgegebenen Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB seit 1990 kam es zu einer Anklageerhebung nach § 129 StGB bei wie vielen Beschuldigten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele Anklageerhebungen richteten sich gegen die Organisierte Kriminalität (nach der Definition der gemeinsamen Arbeitsgruppe Polizei/Justiz von 1990)?

Auf die Antwort zu Frage 1a wird verwiesen.

- b) Wie viele Anklageerhebungen richteten sich gegen politisch motivierte Vereinigungen (bitte aufschlüsseln nach betroffenen Gruppierungen bzw. links- und rechtsmotivierten Vereinigungen sowie Vereinigungen mit Auslandsbezug)?

Die folgende Tabelle enthält die erbetene Auflistung.

Jahr	Anklagen	Angeschuldigte
1990	–	–
1991	–	–
1992	–	–
1993	–	–
1994	–	–
1995	–	–
1996	–	–
1997	–	–
1998	–	–
1999	2	5
2000	6	10
2001	4	4
2002	6	8
2003	2	2
2004	1	2
2005	3	3
2006	3	3
2007	–	–
2008	4	7
2009 (bis 10. März)	–	–

Eine der Anklagen aus dem Jahr 1999 betrifft die Mitglieder des so genannten Kalifatstaats, eine aus 2000 und zwei aus 2002 die Musikgruppe „Landser“, eine weitere aus dem Jahr 2008 eine Gruppierung mit linksextremistischem Hintergrund. Sämtliche anderen Anklagen beziehen sich auf die führenden Funktionärskörper der PKK in Deutschland.

3. In wie vielen vom Generalbundesanwalt eingeleiteten oder von den einleitenden Länder-Staatsanwaltschaften an diesen abgegebenen Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB seit 1990 kam es zu einer Verurteilung nach § 129 StGB bei wie vielen Angeklagten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- a) Wie viele Verurteilungen betrafen den Bereich der Organisierten Kriminalität (nach der Definition der gemeinsamen Arbeitsgruppe Polizei/Justiz von 1990)?

Auf die Antwort zu Frage 1a wird verwiesen.

- b) Wie viele Verurteilungen betrafen politisch motivierte Vereinigungen (bitte aufschlüsseln nach betroffenen Gruppierungen bzw. links- und rechtsmotivierten Vereinigungen sowie Vereinigungen mit Auslandsbezug)?

Zwei der nachfolgend aufgelisteten Verurteilungen betreffen die Musikgruppe „Landser“, alle anderen die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK).

Jahr	Urteile	Verurteilte Personen
1990	–	–
1991	–	–
1992	–	–
1993	–	–
1994	–	–
1995	–	–
1996	–	–
1997	–	–
1998	–	–
1999	–	–
2000	3	6
2001	4	4
2002	4	4
2003	5	7
2004	1	1
2005	4	5
2006	2	3
2007	1	1
2008	1	1
2009 (bis 10. März)	–	–

4. In wie vielen vom Generalbundesanwalt eingeleiteten oder von den einleitenden Länder-Staatsanwaltschaften an diesen abgegebenen Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB seit 1990 kam es zu einem Freispruch nach § 129 StGB bei wie vielen Angeklagten?
- a) Wie viele Freisprüche betrafen den Bereich der Organisierten Kriminalität (nach der Definition der gemeinsamen Arbeitsgruppe Polizei/Justiz von 1990)?

Auf die Antwort zu Frage 1a wird verwiesen.

- b) Wie viele Freisprüche betrafen politisch motivierte Vereinigungen (bitte aufschlüsseln nach betroffenen Gruppierungen bzw. links- und rechts-motivierten Vereinigungen sowie Vereinigungen mit Auslandsbezug)?

Freisprüche vom Tatvorwurf des § 129 StGB sind im abgefragten Zeitraum nicht erfolgt.

5. Wie sind die Fragen 1 bis 4 in Bezug auf § 129-StGB-Verfahren der Länder-Staatsanwaltschaften zu beantworten, soweit diese Verfahren von der Bundesregierung erfasst werden?

Es werden keine Statistiken geführt, denen sich entsprechende Angaben entnehmen ließen.

6. In wie vielen der seit 1990 unter dem Anfangsverdacht der Bildung einer „kriminellen Vereinigung“ nach § 129 StGB eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Organisierte Kriminalität wurde dieser Vorwurf im Verlauf der Ermittlungen zugunsten anderer Straftatbestände fallen gelassen (bitte nach Jahren und den zehn häufigsten Straftatbeständen aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor.

7. In wie vielen Fällen wurden Verdachtsfälle von Organisierter Kriminalität anderweitig erledigt, indem über entsprechende Absprachen in der AG Status beim „Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum“ eine Ausweisung der Verdächtigen erwirkt wurde (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) befasst sich nicht mit Phänomenen außerhalb der Bereiche des islamistischen Extremismus und Terrorismus.

8. Erkennt die Bundesregierung eine im Vergleich zu anderen Straftatbeständen weit überdurchschnittliche Diskrepanz zwischen der Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB und der Zahl der eröffneten Hauptverfahren, und wenn ja, wie erklärt sie sich diese Diskrepanz?

Die Bundesregierung kann bei den von der Bundesanwaltschaft geführten Verfahren nach § 129 StGB keine ungewöhnliche Diskrepanz zwischen der Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren und der Zahl der eröffneten Hauptverfahren feststellen. Die Anzahl der Verfahren, in denen die Ermittlungen nicht zu einem hinreichenden Tatverdacht im Sinne der Anklagereife führten, liegt im üblichen Bereich.

Im Übrigen ist der Bundesregierung mangels entsprechender statistischer Daten eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

9. Welche sind die nach Kenntnis der Bundesregierung im Bereich der OK typischen oder vorrangig anzutreffenden Organisationsformen?

Im Rahmen der Datenerhebung für das Bundeslagebild Organisierte Kriminalität des Bundeskriminalamtes, dem die im Mai 1990 von der AG Justiz/Polizei verabschiedete Arbeitsdefinition für Organisierte Kriminalität zugrunde liegt, werden zur Bewertung der Gruppenstrukturen u. a. die Indikatoren aus der Liste der „Generellen Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte“ erfasst.

Diese Indikatoren lassen Aussagen zu dem jeweiligen gruppenspezifischen Aufbau zu. Auf der Grundlage dieser Daten wurde für das Jahr 2007 von den 602 erfassten OK-Gruppierungen in 474 Fällen ein hierarchischer Aufbau festgestellt. Die Anzahl der Tatverdächtigen pro OK-Gruppierung lag im Jahr 2007 im Durchschnitt bei 17 Personen. Der Anteil der OK-Gruppierungen mit einer Größe von über 50 Tatverdächtigen (insgesamt 35 Gruppierungen, davon elf mit über 100 Tatverdächtigen) war wie in den Vorjahren (mit ca. 6 Prozent) relativ gering.

- a) Inwieweit werden diese Organisationsformen durch den Vereinigungsbegriff des § 129 StGB erfasst?

Die Strafbarkeit nach § 129 StGB bezieht sich auf Vereinigungen, deren Zwecke und Ziele auf die Begehung von Straftaten gerichtet sind. Die herrschende Meinung versteht unter Vereinigungen den auf eine gewisse Dauer berechneten organisatorischen Zusammenschluss einer Anzahl von Personen – nach der Rechtsprechung mindestens drei –, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen (vgl. u. a. Lenckner/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl., § 129 Rn. 4). Wegen des Erfordernisses der Unterwerfung der einzelnen Mitglieder unter den Gesamtwillen sind nach herrschender Meinung solche Gruppierungen vom Anwendungsbereich des § 129 StGB ausgeschlossen, deren Mitglieder sich jeweils nur für sich der vom Gruppenwillen nicht abgeleiteten autoritären Führung einer bestimmten Person unterwerfen. Nach dieser Auffassung fällt ein gewisser Anteil der kriminellen Organisationen nicht unter § 129 StGB. Diese Meinung ist nicht unumstritten, die Gegenauffassung weist darauf hin, dass sie nach dem Wortlaut und Gesetzessinn keineswegs zwingend ist. Die Bundesregierung sieht deshalb derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, sondern wird die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten, insbesondere im Hinblick auf den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11. November 2008, S. 42).

- b) Welche anderen Strafrechtsparagrafen können Anwendung finden, wenn der § 129 StGB diese Organisationsformen nicht erfasst?

Anwendung finden kann möglicherweise § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen), wobei man unter einer Gruppe den Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck versteht (der Begriff ist damit weiter als der der Vereinigung); in Frage kommen zudem grundsätzlich auch Straftatbestände, die eine gewerbs- und/oder bandenmäßige Begehung voraussetzen. Die dem Bundeslagebild Organisierte Kriminalität des Bundeskriminalamtes zugrunde liegende Definition für Organisierte Kriminalität der AG Justiz/Polizei vom Mai 1990 beschreibt diese als ein Phänomen, welches deliktisches Verhalten von mehr als zwei Beteiligten besonders qualifiziert, ohne einzelne Straftatbestände zu nennen. Insofern könnten alle Straftatbestände unter OK-Gesichtspunkten relevant sein, sofern sie die Voraussetzungen dieser Definition erfüllen.

10. Inwieweit sieht die Bundesregierung im § 129 StGB ein geeignetes Mittel zur Verfolgung von Straftaten der Organisierten Kriminalität?

Auch wenn nicht jede Erscheinungsform der Organisierten Kriminalität den Straftatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB erfüllt, so ist § 129 StGB in bestimmten Fällen ein geeignetes Mittel zur

Strafverfolgung im Bereich der Organisierten Kriminalität. Wie bereits zu Frage 9 dargelegt, sieht die Bundesregierung derzeit insoweit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

11. Welche der bei Ermittlungen nach § 129a StGB zur Verfügung stehenden Eingriffsermächtigungen stehen den Ermittlungsbehörden bei Ermittlungen wegen § 129 StGB nicht zur Verfügung?

Entsprechend differenzierende Regelungen finden sich in

- § 100c Abs. 2 Nr. 1b StPO (akustische Wohnraumüberwachung),
- § 138a Abs. 2 StPO (Verteidigerausschluss),
- § 148 Abs. 2 StPO (Verteidigerverkehr),
- § 31 ff. EGGVG (Kontaktsperre).